

Kurztitel

Zollgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 644/1988

§/Artikel/Anlage

§ 112

Inkrafttretensdatum

03.12.1988

Außerkrafttretensdatum

31.12.1992

Text**b) Anweisung****aa) Allgemeines****Anwendungsfälle und Arten des Anweisungsverfahrens**

§ 112. (1) Wenn zollhängige Waren von einem Ort an einen anderen Ort verbracht werden sollen, sind sie dem Anweisungsverfahren zu unterziehen.

(2) Die Zollstelle, welche die Abfertigung zum Anweisungsverfahren vornimmt, ist Abgangszollstelle, die Zollstelle, bei der das Anweisungsverfahren beendet wird, Bestimmungszollstelle im Sinn dieses Bundesgesetzes. Dieselbe Zollstelle kann in einem Anweisungsverfahren sowohl Abgangszollstelle als auch Bestimmungszollstelle sein.

(BGBI. Nr. 663/1987, Abschn. I Art. I Z 48)